

1965	Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1965	Nr. 7
------	-------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 65	Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 101-4; ändert Bundesgesetzbl. III 111-1 und 7815-1</i>	65
16. 3. 65	Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (BGSPersVG) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2035-2</i>	68
5. 3. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7832-1-12</i>	76

Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes

Vom 16. März 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 101-4¹⁾

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Grenzen zwischen Ländern können nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, 500 ha nicht übersteigt und von nicht mehr als 100 Einwohnern bewohnt ist.

(2) Das Gebiet kann bis zu 1000 ha und die Einwohnerzahl bis zu 500 Personen betragen, wenn die Änderung erfolgt, um

- die Landesgrenze zu begradigen,
- die Landesgrenze an eine topographische Gegebenheit anzulehnen,
- die Landesgrenze dem Verlauf von Grundstücksgrenzen anzupassen,
- kleine Enklaven aufzuheben oder die staatsrechtliche Trennung geschlossener Siedlungen zu beseitigen,
- die Rechtsverhältnisse einer Straße oder eines Gewässers zu ordnen,
- Grundstücke wirtschaftlich sinnvoll zu teilen.

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 111-1 und 7815-1

(3) Werden Gebiete gegeneinander getauscht, so sind Grenzänderungen nach Absatz 1 und 2 nur zulässig, wenn keines der gegeneinander getauschten Gebiete nach Fläche und Einwohnerzahl die in Absatz 1 oder 2 vorgesehene Größe übersteigt.

§ 2

(1) Die beteiligten Länder vereinbaren die Gebietsänderungen nach § 1.

(2) Vor Abschluß der Vereinbarung sind die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände, bei bewohnten Gebieten auch die zur Volksvertretung des abgebenden Landes wahlberechtigten Einwohner des betroffenen Gebiets zu hören.

(3) Die Vereinbarung ist in den Verkündungsblättern der beteiligten Länder zu veröffentlichen und der Bundesregierung zur Bekanntgabe im Bundesanzeiger mitzuteilen; dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem an die Vereinbarung in Kraft tritt.

§ 3

(1) Kommt keine Vereinbarung der beteiligten Länder zustande, so kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Gebietsänderung anordnen, wenn eines

der beteiligten Länder dies beantragt und die Gebietsänderung zur zweckmäßigen Gestaltung der Landesgrenze, insbesondere zur Grenzbegradigung und zur Beseitigung von En- und Exklaven oder aus einem sonstigen dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind die beteiligten Länder zu hören. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Vermögens der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Vermögens der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in dem abzutretenden Gebiet geht, soweit die Länder nichts Abweichendes vereinbaren oder durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 3 nichts anderes bestimmt wird, gegen angemessene Entschädigung auf die im aufnehmenden Land zuständige entsprechende öffentlich-rechtliche Körperschaft über.

§ 5

Mit der Gebietsänderung erhalten, soweit das aufnehmende Land nichts Abweichendes bestimmt, im betroffenen Gebiet die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Landes Geltung; die Vorschriften des abgebenden Landes treten außer Kraft.

§ 6

§ 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591)²⁾ erhält folgende Fassung:

„(2) Gemeindegrenzen können durch den Flurbereinigungsplan geändert werden, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Die Änderung bezieht sich auch auf die Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen, wenn sie mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen. Ist die Änderung von Gemeinde- oder Kreisgrenzen beabsichtigt, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig zu verständigen; die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Ist die Änderung von Bezirks- oder Landesgrenzen beabsichtigt, so sind auch die zuständigen obersten Landesbehörden rechtzeitig zu verständigen; die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Länder und Gebietskörperschaften.“

²⁾ Bundesgesetzbl. III 7815-1

§ 7

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 näher zu regeln.

§ 8

(1) Vereinbarungen zwischen Ländern über Gebietsänderungen, die vor dem 1. Januar 1964 abgeschlossen wurden, gelten als nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossen, auch wenn sie sich auf ein größeres Gebiet beziehen, als in § 1 dieses Gesetzes vorgesehen ist. § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Das Gebiet gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Lande Niedersachsen vom 26. Mai/4. Juni 1961 (Hamburgisches Gesetz vom 3. Oktober 1961, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317, Niedersächsisches Gesetz vom 27. September 1962, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 150) geht auf die Freie und Hansestadt Hamburg über, sobald die Grenzen im einzelnen durch das in diesem Staatsvertrag vorgesehene Abkommen festgelegt sind.

(3) In der Anlage des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 61), werden unter Nummer 12 Wahlkreis Hamburg-Mitte in der Spalte „Gebiet des Wahlkreises“ die Worte angefügt: „ferner das Gebiet gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen vom 26. Mai/4. Juni 1961 (Hamburgisches Gesetz vom 3. Oktober 1961, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317, Niedersächsisches Gesetz vom 27. September 1962, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 150)“.

§ 9

Das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 61), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden Landesgrenzen nach dem Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 65) geändert, so ändern sich entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Werden im aufnehmenden Land zwei oder mehrere Wahlkreise berührt oder wird eine Exklave eines Landes gebildet, so bestimmt sich die Wahlkreiszugehörigkeit des neuen Landesteiles nach der Wahlkreiszugehörigkeit.“

³⁾ Bundesgesetzbl. III 111-1

rigkeit der Gemeinde, des Gemeindebezirks oder des gemeindefreien Gebietes, denen er zugeschlagen wird.“

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. März 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (BGSPersVG)

Vom 16. März 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2035-2

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die Verbänden, Einheiten, Stäben oder Schulen angehören, wählen Personalvertretungen nach diesem Gesetz.

§ 2

Die Aufgaben der Gewerkschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Je eine Gruppe im Sinne dieses Gesetzes bilden

1. die Grenzjäger (Besoldungsgruppen A 1 bis A 4),
2. die Unterführer (Besoldungsgruppen A 5 bis A 10),
3. die Grenzschutzoffiziere (Besoldungsgruppe A 9 und aufwärts).

§ 4

(1) Grenzschutz-Personalvertretungen sind die Grenzschutz-Personalräte, die Grenzschutz-Bezirkspersonalräte und der Grenzschutz-Hauptpersonalrat.

(2) Grenzschutz-Personalräte werden bei den Grenzschutzmittelbehörden für die ihnen angehörenden Polizeivollzugsbeamten und bei den Grenzschutzabteilungen gebildet, im übrigen bei den Grenzschutzdienststellen, die der Bundesminister des Innern durch Verwaltungsvorschriften bezeichnet. Mehrere örtlich zusammenliegende Grenzschutzdienststellen können hierbei zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes zusammengefaßt werden; die bestehende Stufenvertretung ist vorher zu hören.

(3) Grenzschutz-Bezirkspersonalräte werden bei den Grenzschutzmittelbehörden, mit Ausnahme der Kommandos der Grenzschutzschulen, gebildet (§ 28).

(4) Der Grenzschutz-Hauptpersonalrat wird bei dem Bundesministerium des Innern gebildet (§ 29).

Zweites Kapitel Der Grenzschutz-Personalrat

Erster Abschnitt Zusammensetzung und Wahl

§ 5

Der Grenzschutz-Personalrat besteht bei Dienststellen mit einer Sollstärke von

1. bis 300 Polizeivollzugsbeamten aus fünf Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Grenzschutzoffiziere und je zwei Vertretern der Unterführer und der Grenzjäger;

2. über 300 Polizeivollzugsbeamten aus einem Vertreter der Grenzschutzoffiziere, zwei Vertretern der Unterführer und je einem Vertreter der Grenzjäger aus jeder zur Dienststelle gehörenden Einheit; Stab und Stabhundertschaften gelten hierbei als eine Einheit.

Für jeden Vertreter sind zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 6

(1) Wahlberechtigt sind alle Polizeivollzugsbeamten, die sich am Wahltage nicht in der allgemeinen Grundausbildung befinden.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht in der Dienststelle, von der er abgeordnet ist.

(3) Wer zu einem Lehrgang abgeordnet ist, bleibt bei seiner Stammdienststelle wahlberechtigt.

§ 7

(1) Wählbar sind alle nach § 6 Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens ein Jahr dem Bundesgrenzschutz angehören.

(2) Nicht wählbar sind Polizeivollzugsbeamte, gegen die im letzten Jahr vor dem Wahltag eine nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässige Disziplinarstrafe verhängt wurde.

(3) Der Leiter der Dienststelle und sein ständiger Vertreter sind nicht wählbar.

§ 8

(1) Die Wahlen werden geheim, unmittelbar und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(2) Die Angehörigen der einzelnen Gruppen wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen. Im Falle des § 5 Nr. 2 wählen die Grenzjäger nach Einheiten getrennt ihre Vertreter und deren Stellvertreter.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von nicht weniger als drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen, unterzeichnet sein.

(4) Die Angehörigen jeder Gruppe können Angehörige anderer Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten im Sinne dieses Gesetzes als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat.

§ 9

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Grenzschutz-Personalrat drei

Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Die in der Dienststelle vorhandenen Gruppen sollen im Wahlvorstand vertreten sein.

(2) Besteht in einer Dienststelle (§ 5) kein Grenzschutz-Personalrat oder hat er den Wahlvorstand nicht fristgemäß bestellt, so bestellt der Leiter der Dienststelle den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten. Kommt er seinen Pflichten nicht nach, so ist ein neuer Wahlvorstand gemäß Absatz 1 oder 2 zu bestellen.

§ 10

(1) Niemand darf die Wahl des Grenzschutz-Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Zur Ausübung des Wahlrechts und zur Betätigung im Wahlvorstand ist Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 11

Mindestens drei Wahlberechtigte oder der Leiter der Dienststelle oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft können binnen einer Frist von vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

Zweiter Abschnitt

Amtszeit

§ 12

Die Amtszeit des Grenzschutz-Personalrates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Grenzschutz-Personalrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

§ 13

(1) Ein neuer Grenzschutz-Personalrat ist zu wählen, wenn

1. nach Ablauf von achtzehn Monaten, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der Polizeivollzugsbeamten der Dienststelle nicht nur vorübergehend um die Hälfte gestiegen oder gesunken ist,
2. der Grenzschutz-Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
3. der Grenzschutz-Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 führt der Grenzschutz-Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Grenzschutz-Personalrat gewählt ist.

§ 14

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Grenzschutz-Personalrat oder die Auflösung des Grenzschutz-Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Grenzschutz-Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist der Grenzschutz-Personalrat aufgelöst, so setzt das Verwaltungsgericht einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Grenzschutz-Personalrat zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 15

(1) Die Mitgliedschaft im Grenzschutz-Personalrat erlischt durch

1. Verlust der Wählbarkeit,
2. gerichtliche Feststellung, daß der Betreffende nicht gewählt werden durfte,
3. Ablauf der Amtszeit,
4. Niederlegung des Amtes,
5. gerichtlichen Ausschluß aus dem Grenzschutz-Personalrat oder dessen gerichtliche Auflösung,
6. Ausscheiden aus der Dienststelle (Versetzung oder Aufhebung einer Abordnung),
7. Beendigung des Dienstverhältnisses,
8. Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarstrafe.

(2) Jeder Polizeivollzugsbeamte kann nur einer Grenzschutz-Personalvertretung angehören. Wird er in mehrere Grenzschutz-Personalvertretungen gewählt, hat er diesen Grenzschutz-Personalvertretungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung über seine Wahl schriftlich zu erklären, welcher Grenzschutz-Personalvertretung er angehören will. Mit der Abgabe dieser Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in den anderen Grenzschutz-Personalvertretungen. Gibt er die Erklärung nicht fristgerecht ab, erlischt die Mitgliedschaft in sämtlichen Grenzschutz-Personalvertretungen.

§ 16

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Grenzschutz-Personalrat aus, so tritt ein Stellvertreter ein. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Grenzschutz-Personalrates zeitweilig verhindert ist. Die Stellvertreter treten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen ein.

(2) Sind Vertreter einer Gruppe, im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 2 Vertreter einer Einheit, auch nach Eintreten sämtlicher Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so findet insoweit für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 17

Die Mitgliedschaft eines Polizeivollzugsbeamten im Grenzschutz-Personalrat ruht, solange ihm die

Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens — bei Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf wegen eines Untersuchungsverfahrens — vorläufig des Dienstes enthoben ist.

Dritter Abschnitt
Geschäftsführung

§ 18

(1) Der Grenzschutz-Personalrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Grenzschutz-Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Gruppe angehören.

§ 19

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates zur Vornahme der Wahl gemäß § 18 Abs. 1 einzuberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Grenzschutz-Personalrates an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er hat die Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden und den Leiter der Dienststelle zu verständigen. Die Sitzungen des Grenzschutz-Personalrates finden mindestens alle drei Monate statt.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzu-beraumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Sitzungen des Grenzschutz-Personalrates sind nicht öffentlich. Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen teil, die auf sein Verlangen anberaumt sind oder zu denen er eingeladen ist.

(5) Der Grenzschutz-Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der unter den Mitgliedern des Grenzschutz-Personalrates vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Grenzschutz-Personalrates finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Der Grenzschutz-Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

§ 20

(1) Der Grenzschutz-Personalrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder ihrer nach § 16 eintretenden Stellvertreter anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse des Grenzschutz-Personalrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ist die Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das gleiche gilt für die Beschlußfassung in Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden.

(4) An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ein Mitglied unmittelbar persönlich betreffen, darf dieses Mitglied nicht teilnehmen.

§ 21

(1) Bei Angelegenheiten, die nur die Angehörigen einer Gruppe betreffen, kann der Beschluß des Grenzschutz-Personalrates nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter dieser Gruppe gefaßt werden. In diesem Falle bindet die Entscheidung der Mehrheit der Gruppenvertreter den Grenzschutz-Personalrat in seiner Beschlußfassung. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen.

(2) Vor der Beschlußfassung in Angelegenheiten, die die Interessen der Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung berühren, hat der Grenzschutz-Personalrat dem Vertrauensmann (§ 51) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

(1) Die Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.

(2) Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 23

(1) Der Grenzschutz-Personalrat kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle Sprechstunden während der Dienstzeit einrichten.

(2) Die durch die Tätigkeit des Grenzschutz-Personalrates entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Für Dienstreisen von Mitgliedern des Grenzschutz-Personalrates werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten mindestens nach Stufe II gezahlt.

(3) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Leiter der Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Grenzschutz-Personalrat darf für seine Zwecke von den Polizeivollzugsbeamten keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 24

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Grenzschutz-Personalrat selbst gibt.

Vierter Abschnitt

Grenzschutz-Personalversammlung

§ 25

Der Grenzschutz-Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Grenzschutz-Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 26

(1) Die Grenzschutz-Personalversammlung besteht aus den Polizeivollzugsbeamten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Grenzschutz-Personalrates einberufen und geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Polizeivollzugsbeamten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

(2) Die Grenzschutz-Personalversammlung findet während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Zur Teilnahme an der Versammlung ist die erforderliche Dienstbefreiung zu gewähren.

(3) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Versammlungen teil.

§ 27

Die Grenzschutz-Personalversammlung kann dem Grenzschutz-Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Grenzschutz-Personalrates gehören.

Drittes Kapitel

Die Stufenvertretungen

§ 28

(1) Die Mitglieder des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates werden von den wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten gewählt, die zum Geschäftsbereich einer Grenzschutzmittelbehörde gehören.

(2) Der Grenzschutz-Bezirkspersonalrat besteht aus einem Vertreter der Grenzschutzoffiziere, zwei Vertretern der Unterführer und vier Vertretern der Grenzjäger. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 29

Die Mitglieder des Grenzschutz-Hauptpersonalrates werden von sämtlichen wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten gewählt, für die dieses Gesetz gilt (§ 1). § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30

(1) Für die Wahl der Grenzschutz-Bezirkspersonalräte und des Grenzschutz-Hauptpersonalrates (Stufenvertretungen) gelten die §§ 6 und 7, 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und die §§ 9 bis 11 entsprechend. § 7 Abs. 3 gilt nur für den Leiter und den ständigen Vertreter des Leiters der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. § 8 Abs. 3 gilt mit der Abweichung, daß in jedem Falle die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige genügt.

(2) Werden die Grenzschutz-Personalräte und die Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrage des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch; anderenfalls bestellen auf sein Ersuchen die Grenzschutz-Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretung.

§ 31

Für die Amtszeit und Geschäftsführung der Stufenvertretung gelten der Zweite und Dritte Abschnitt des Zweiten Kapitels mit Ausnahme von § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 1.

Viertes Kapitel

Aufgaben und Befugnisse der Grenzschutz-Personalvertretungen

§ 32

(1) Der Leiter der Dienststelle und die Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung wirken zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Angehörigen der Dienststelle vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Leiter der Dienststelle und die Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, das gegenseitige Vertrauen zu stören oder die Geschlossenheit oder Einsatzbereitschaft der Dienststelle zu gefährden.

(3) Der Leiter der Dienststelle und die Grenzschutz-Personalvertretung haben gemeinsam darauf hinzuwirken, daß alle zur Dienststelle gehörenden Polizeivollzugsbeamten nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere daß jede unterschiedliche Behandlung wegen der Abstammung, Religion, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung unterbleibt.

§ 33

Die Grenzschutz-Personalvertretung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Maßnahmen vorzuschlagen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen,
2. darauf hinzuwirken, daß die zugunsten der Polizeivollzugsbeamten erlassenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen durchgeführt werden,
3. Beschwerden von Polizeivollzugsbeamten entgegenzunehmen und, falls sie für begründet erachtet werden, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 34

(1) Die Grenzschutz-Personalvertretung wirkt mit bei

1. Erlaß oder Änderung von Anordnungen über den inneren Dienst, welche die sozialen Angelegenheiten der Polizeivollzugsbeamten betreffen,

2. Maßnahmen zur Hebung der Dienstleistung oder zur Erleichterung des Dienstablaufs,
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Gestaltung der Dienstpläne,
4. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
5. Zuweisung von Wohnungen, die der Dienststelle zur Verfügung stehen, soweit sie nicht an die Person des Inhabers einer bestimmten Stelle gebunden sind,
6. Berufsförderung von Polizeivollzugsbeamten,
7. Gewährung von Unterstützungen und ähnlichen sozialen Zuwendungen,
8. Entlassung von Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf,
9. vorzeitiger Versetzung in den Rubestand,
10. Versetzung von Polizeivollzugsbeamten zu einer anderen Dienststelle.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 6 bis 10 wirkt die Grenzschutz-Personalvertretung nur mit, wenn der Polizeivollzugsbeamte es beantragt. Er kann in diesen Fällen auch verlangen, daß nur der Vorsitzende der Grenzschutz-Personalvertretung mitwirkt.

(3) Die Grenzschutz-Personalvertretung wirkt auf Antrag des Polizeivollzugsbeamten mit, wenn Ersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme der Grenzschutz-Personalvertretung beizufügen.

§ 35

Die Grenzschutz-Personalvertretung hat, soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Aufstellung des Urlaubsplanes,
2. Verwaltung von Heimen, Kantinen, Gemeinschaftsküchen und anderen Wohlfahrtseinrichtungen,
3. Aufstellung von Grundsätzen für Anerkennungen bei besonderen Leistungen.

§ 36

(1) Zuständig ist der Grenzschutz-Personalrat bei der Dienststelle, deren Leiter zu einer Entscheidung oder Maßnahme nach §§ 33, 34 Abs. 1 und 3 und § 35 befugt ist.

(2) In Angelegenheiten, in denen der Leiter der Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Grenzschutz-Personalrates die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zuständig.

(3) Entspricht der Leiter der Dienststelle den Einwendungen oder Gegenvorschlägen der Grenzschutz-Personalvertretung nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt er ihr seinen Entschluß unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Polizeivollzugsbeamte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Grenzschutz-Personalrat Gelegenheit zur Äußerung.

§ 37

(1) Soweit die Grenzschutz-Personalvertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihr zu erörtern.

(2) Die Grenzschutz-Personalvertretung kann Einwendungen erheben und Gegenvorschläge machen. Äußert sie sich nicht innerhalb einer Woche, in den Fällen des § 36 Abs. 4 innerhalb zweier Wochen, oder hält sie ihre Gegenvorschläge und Einwendungen bei weiterer Erörterung nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(3) Entspricht der Leiter der Dienststelle den Einwendungen oder Gegenvorschlägen der Grenzschutz-Personalvertretung nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt er ihr seinen Entschluß unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 38

(1) Im Falle des § 37 Abs. 3 kann die Grenzschutz-Personalvertretung binnen einer Frist von drei Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich eine Entscheidung des Leiters der nächsthöheren Dienststelle beantragen, bei der eine Stufenvertretung besteht. In den Fällen des § 36 Abs. 4 beträgt die Frist eine Woche. Dem Leiter der Dienststelle ist gleichzeitig eine Abschrift des Antrages zuzuleiten. Vor der Entscheidung hat der Leiter der nächsthöheren Dienststelle die bei seiner Dienststelle bestehende Stufenvertretung zu beteiligen.

(2) Solange der Leiter der nächsthöheren Dienststelle nicht entschieden hat, dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden.

§ 39

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Grenzschutz-Personalvertretung unterliegt, kann sie nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet die Grenzschutz-Personalvertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Der Beschluß der Grenzschutz-Personalvertretung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb einer Woche mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf drei Tage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht die Grenzschutz-Personalvertretung innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert.

(3) Beantragt die Grenzschutz-Personalvertretung eine Maßnahme nach § 35, so hat sie sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder die Grenzschutz-Personalvertretung die Angelegenheit binnen einer

Woche auf dem Dienstwege den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, vorlegen.

(5) Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Grenzschutz-Hauptpersonalrat keine Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle (§ 40).

(6) Solange eine Einigung nicht erzielt worden ist oder die Einigungsstelle nicht entschieden hat, dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden.

§ 40

(1) Die Einigungsstelle wird bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und dem Grenzschutz-Hauptpersonalrat bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Die Beisitzer, die vom Grenzschutz-Hauptpersonalrat bestellt werden, müssen Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz sein. Unter ihnen muß sich ein Angehöriger jeder Gruppe (§ 3) befinden, es sei denn, die Angelegenheit betrifft lediglich die Angehörigen einer Gruppe oder zweier Gruppen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und dem Grenzschutz-Hauptpersonalrat ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er bindet die Beteiligten.

(5) Für die Mitglieder der Einigungsstelle gelten § 44 Satz 1 und § 45 entsprechend.

§ 41

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht. Sie werden durch Dienststelle und Grenzschutz-Personalvertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

§ 42

(1) Der Leiter der Dienststelle hat der Grenzschutz-Personalvertretung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen und nur durch ein von ihm bestimmtes Mitglied der Grenzschutz-Personalvertretung eingesehen werden.

(2) Der Grenzschutz-Personalvertretung ist halbjährlich ein Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

§ 43

(1) Entscheidungen, an denen die Grenzschutz-Personalvertretung beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Grenzschutz-Personalvertretung darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

§ 44

Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Grenzschutz-Personalvertretung aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Grenzschutz-Personalvertretung, der der Polizeivollzugsbeamte angehört, zustimmt.

§ 45

(1) Die Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung und ihre Stellvertreter haben auch nach dem Ausscheiden aus der Grenzschutz-Personalvertretung oder aus der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Grenzschutz-Personalvertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Grenzschutz-Personalvertretung. Sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung, wenn die Grenzschutz-Personalvertretung diese im Rahmen ihrer Befugnisse anruft.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für den Vertrauensmann und seine Stellvertreter nach § 51.

Fünftes Kapitel Strafvorschriften

§ 46

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach § 45 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann

das durch die strafbare Handlung erlangte Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen gestellt werden. Die Frist rechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle oder der Verletzte von der Tat Kenntnis erhalten hat. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Sechstes Kapitel Gerichtliche Entscheidungen

§ 47

(1) Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 11 und 14 über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. Wahl und Amtszeit der Grenzschutz-Personalvertretungen,
3. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Grenzschutz-Personalvertretungen,
4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

§ 76 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) ist anzuwenden.

(2) Die nach § 77 des Personalvertretungsgesetzes gebildeten Fachkammern und -senate für Personalvertretungssachen sind auch für Streitigkeiten nach Absatz 1 zuständig. Die für die Berufung von Beisitzern nach § 77 Abs. 2 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes zuständigen Stellen sollen, erstmalig bei der Neuberufung von Beisitzern nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, auch Polizeivollzugsbeamte, für die dieses Gesetz gilt (§ 1), berufen. Von den Beisitzern nach § 77 Abs. 2 Buchstabe a des Personalvertretungsgesetzes sind für Entscheidungen über Streitigkeiten aus diesem Gesetz nur Beamte, möglichst Polizeivollzugsbeamte, heranzuziehen.

Siebentes Kapitel Ergänzende Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 48

Zur Regelung der Wahlen nach diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerverzeichnisse,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,

4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 49

(1) Befindet sich eine Grenzschutzabteilung im Einsatz, so ruhen die Rechte und Pflichten der zuständigen Grenzschutz-Personalvertretung. Entsprechendes gilt beim Einsatz eines Grenzschutzkommandos oder des gesamten Bundesgrenzschutzes.

(2) Einsatz ist die Verwendung von Kräften des Bundesgrenzschutzes zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unter einheitlicher Führung mindestens im Rahmen einer Grenzschutzabteilung.

(3) Beginn und Ende des Ruhens der Befugnisse der Grenzschutz-Personalvertretungen sind durch die Grenzschutzmittelbehörden jeweils für ihren Bereich festzustellen und bekanntzugeben, beim Einsatz des gesamten Bundesgrenzschutzes durch den Bundesminister des Innern.

§ 50

Die Wahl der ersten nach diesem Gesetz zu bildenden Grenzschutz-Personalvertretungen ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Wahlordnung durchzuführen.

§ 51

(1) Die zur Grundausbildung jeweils zusammengefaßten Polizeivollzugsbeamten wählen einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Polizeivollzugsbeamten, die sich in der Grundausbildung befinden.

(3) Der Grenzschutz-Personalrat der Dienststelle, bei der die Grundausbildung durchgeführt wird, bestimmt drei Wahlberechtigte (Absatz 2) als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand hat unverzüglich eine Versammlung der Wahlberechtigten einzuberufen. In dieser Versammlung ist die Wahl des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter durchzuführen. Gewählt wird durch Handaufheben. Widerspricht ein Wahlberechtigter diesem Verfahren, so wird eine geheime Wahl mit Stimmzetteln vorgenommen. § 10 findet Anwendung.

(5) Die Amtszeit des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter endet mit Abschluß der Grundausbildung. § 16 Abs. 1 und § 17 gelten entsprechend. Ist nach Eintreten sämtlicher Stellvertreter ein Vertrauensmann nicht mehr vorhanden, so findet eine Neuwahl statt.

(6) Für die Geschäftsführung des Vertrauensmannes gelten § 20 Abs. 4 und §§ 22 und 23. Für die Aufgaben und Befugnisse des Vertrauensmannes

gelten die §§ 32, 33, 42 Abs. 1, §§ 43, 44 und 49. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 7 und 8, § 35 Nr. 1 ist der Vertrauensmann rechtzeitig zu hören. § 34 Abs. 2 Satz 1 gilt sinngemäß.

§ 52

Erleidet ein Polizeivollzugsbeamter anlässlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder

Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 53

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. März 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen
(Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV — *)

Vom 5. März 1965

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grund-

gesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 542) wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehend aufgeführten laufenden Nummern erhalten folgende Fassung:

„1	Aachen	Hauptzollamt Aachen-Bahnhofplatz	ABCDEFG,
2	Aachen	Zollamt Aachen-Bahnhof West	ABCDEFG,
3	Aachen	Zollamt Aachen-Rothe Erde	ABCDEFG,
17	Berlin	Zollamt Berlin-Tegel-Flughafen	ABCDEF,
18	Berlin	Zollamt Berlin-Tempelhof-Flughafen	ABCDEF,
19	Berlin	Zollamt Berlin-Fruchthof	ABCDEF,
20	Berlin	Zollamt Berlin-Packhof	ABCDEF,
30	Bremen	Zollamt Bremen-Bahnhof	CDEF,
91	Gelsenkirchen	Zollamt Gelsenkirchen	A CDEFG,
92	Gelsenkirchen	Zollzweigstelle Gelsenkirchen-Bahnhof	A CDEFG,
139	Karlsruhe (Baden)	Zollamt Karlsruhe-Mitte	A CDEFG,
192	Münster (Westf.)	Hauptzollamt Münster	A C EFG,
219	Saarlouis	Zollamt Saarlouis-Stadt	G"

2. Die laufende Nummer 118 wird gestrichen.

3. Es werden eingefügt:

- a) hinter der laufenden Nummer 1 die Nummer
 „1 a Aachen Zollamt Aachen-Autobahn ABCDEFG",
- b) hinter der laufenden Nummer 32 die Nummer
 „32 a Bremen Zollamt Bremen-Hansator A CDEFG",
- c) hinter der laufenden Nummer 64 die Nummer
 „64 a Emmerich Zollamt Emmerich-Bahnhof ABCD F",
- d) hinter der laufenden Nummer 243 die Nummer
 „243 a Waldshut Zollzweigstelle Waldshut-Post G".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom

15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. März 1965

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
 Schwarzhaupt

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7832-1-12